

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Espera Werke GmbH (Stand: Januar 2015)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und sonstiger Leistungen durch den Auftragnehmer (z.B. die Montage von durch uns beigestellter Materialien und Komponenten durch den Auftragnehmer). Die EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.2 Die EKB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer EKB werden wir den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### 2. Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.

### 3. Liefertermin und Lieferverzug

3.1 Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefertermine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte – eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

### 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Die Lieferung erfolgt DDP (INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort; ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Duisburg zu erfolgen.

4.2 Der Lieferer ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit den Daten unserer Bestellung sowie eine Lieferantenerklärung nach Maßgabe von Ziffer 11 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich in EURO. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

5.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung in zweifacher Ausführung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### 6. Eigentumssicherung, Geheimhaltung und Bearbeitungsaufträge

6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe, Komponenten und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen („Beistellungen“). Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

6.3 Für Beistellungen, die der Auftragnehmer für uns verarbeitet, umbildet oder auf sonstige Weise bearbeitet, gelten ergänzend zu den Ziffern 6.1 und 6.2 folgende Bestimmungen:

a) Die Verwendung von Beistellungen ist nur zur Erfüllung unserer Bestellungen zulässig, d.h. zur Montage durch den Auftragnehmer und anschließender Rücklieferung an uns. Bei zu tretender Wertminderung oder Verlust ist der Auftragnehmer zum Ersatz verpflichtet.

b) Der Auftragnehmer verwahrt die aus unseren Beistellungen hergestellten Waren unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei der Rücklieferung geht die Gefahr – unabhängig von dem nach Maßgabe von Ziffer 4.1 zur Anwendung kommenden INCOTERM – erst auf uns über, wenn wir die Ware abnehmen.

c) Mehrarbeit wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den Beistellungen darf uns der Auftragnehmer erst berechnen, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt sind. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler an den von uns angelieferten Beistellungen sind sofort zu melden; die Weiterbearbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

d) Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, werden also unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.

### 7. Erstmuster und Änderungsmuster

Plant der Auftragnehmer uns mit neuer oder wesentlich geänderter Ware zu beliefern, hat er uns vor der ersten Lieferung der neuen oder wesentlich geänderten Ware Erst- bzw. Änderungsmuster, die unter Serienbedingungen herzustellen sind, zur vorherigen Freigabe zu übermitteln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und es wird als Beschaffenheit gemäß § 434 Absatz 1 Satz BGB vereinbart, dass der Auftragnehmer uns nicht mit neuer bzw. nicht mit wesentlich geänderter Ware ohne unsere vorherige Freigabe beliefert.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### 9. Mangelhafte Lieferung

9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeigen) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Espera Werke GmbH (Stand: Januar 2015)

9.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

### 10. Produzentenhaftung

10.1 Werden wir von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers verursacht worden, hat uns der Auftragnehmer – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen und im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung auch eventuelle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch den Dritten, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben.

10.2 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### 11. Ursprungs- und Präferenznachweis

11.1 Auftragnehmer aus EU-Ländern sind verpflichtet, uns auf Verlangen binnen 14 Kalendertagen bei der ersten Lieferung und jeder ersten Lieferung in einem neuen Kalenderjahr eine Langzeitlieferantenerklärung nach der jeweils gültigen EU-Verordnung postalisch zuzusenden.

11.2 Auftragnehmer aus Nicht-EU-Ländern sind verpflichtet, uns auf Verlangen binnen 14 Kalendertagen für die jeweilige Lieferung einen Präferenz- und/oder Ursprungsnachweis postalisch zuzusenden.

### 12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelhaftungsansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt; dann gilt die längere Frist. Im Übrigen verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Duisburg. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

### 14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.